

Allgemeinverfügung

der Stadt Versmold über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus

Nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Versmold als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Allgemeinverfügung:

I. Untersagung des Empfangs von Besuch in den städtischen Übergangsheimen

1. Bis zum 15.05.2021 ist es in folgenden Übergangsheimen der Stadt Versmold untergebrachten Personen untersagt in den Räumlichkeiten der Übergangsheimen Personen zu empfangen, die in der entsprechenden Einrichtung nicht gemeldet sind (Besucher):
 - Bundesstraße 10
 - Brüggenkamp 10
 - Münsterstraße 116
 - Reuterstraße 12
 - Berliner Straße 10
 - Bielefelder Straße 38
 - Bielefelder Straße 40
 - Finkenstraße 10
 - Gestermannstraße 5
2. Dritten – nicht in dem konkreten Übergangshaus gemeldeten Personen (Besuchern) – ist es untersagt, die Unterkunft zu betreten.
3. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Mitarbeiter der Stadt Versmold, von der Stadt Versmold beauftragte Personen, Einsatzkräfte der Feuerwehr, Polizei sowie Rettungskräfte.

II. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt damit am 15.04.2021 um

0:00 Uhr in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Versmold und ist auf der Homepage der Stadt unter www.versmold.de einsehbar.

III. Sofortige Vollziehbarkeit kraft Gesetzes

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der unter I. getroffenen Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

IV. Begründung

Die Stadt Versmold ist als örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Infektionen ist es erforderlich, weitreichende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Corona-Virus (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und weitere Neuinfektionen bestmöglich zu verhindern, ist die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben notwendig. Als Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist das Verbot des Empfangs von Besuch sowie das Betreten der Übergangsheime durch unbefugte Dritte geeignet und erforderlich, die Kontakte innerhalb der Einrichtungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Bewohner zu schützen.

Die Maßnahme ist angemessen, da mildere Mittel wie etwa das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung aufgrund schlechter Lüftungsmöglichkeiten auch teils kleiner Räume in den Übergangsheimen nicht tauglich sind, den Zweck ebenso effektiv zu erreichen.



Das Verbot für Bewohner innerhalb der Räumlichkeiten der Übergangsheime Besuch zu empfangen bzw. das Verbot für Besucher die Übergangsheime zu betreten ist auch nicht unverhältnismäßig, da Kontaktmöglichkeiten außerhalb der Räumlichkeiten weiterhin zulässig sind. Die Kontaktmöglichkeiten mit Besuchern außerhalb der Räumlichkeiten zu verlegen, belastet die Adressaten der Verfügung nicht über die Maße.

V. Information zum Rechtsweg:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 einzureichen.

Versmold, 14.04.2021

Stadt Versmold
Der Bürgermeister

(Michael Meyer-Hermann)